

Sportfreunde Emmingen e.V.



Jugendordnung

Stand 24.01.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name und Mitgliedschaft	3
§ 2 Aufgaben und Ziele	3
§ 3 Jugendvollversammlung	3
§ 4 Jugendausschuß	4
§ 5 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein	4
§ 6 Jugendkasse	4
§ 7 Inkrafttreten und Änderung der Jugendordnung	4
§ 8 Sonstige Bestimmungen	4
Inkraftsetzung:	5
SFE Jugendstruktur	5

"Jugendordnung der Sportfreunde Emmingen e.V."

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis einschließlich dem 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend der Sportfreunde Emmingen e.V.. Die Zuordnung zur Jugend ist identisch mit dem Fußball-Spieljahr. Darüber hinaus gehören alle jungen Erwachsenen, die noch in Jugendteams startberechtigt sind zur Vereinsjugend.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt mit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie wählt den Jugendausschuß. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in und Stellvertreter,
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in und Stellvertreter und ggf.
- weiteren Mitarbeitern

Wahlberechtigt sind alle Jugendmitglieder und Jugendmitarbeiter ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Die Wahlperiode beträgt 1 Jahr für den/die Vereinsjugendsprecher/in und Stellvertreter, sowie den weiteren Jugendmitarbeitern und 3 Jahre für den Vereinsjugendleiter und seinen Stellvertreter.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, sollte sich auch hier eine Stimmgleichheit ergeben, entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters. Der/Die Jugendsprecher/in darf bei seiner/ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der/die gewählte Jugendleiter/in und sein/ihre Stellvertreter/in sind durch die Vereinsmitgliederversammlung zu bestätigen.

§1 Satz 2 ist ebenfalls anwendbar. (Fußballspieljahr)

Wenn die Position des Vereinsjugendleiters **und** dessen Stellvertreter nicht besetzt sind, wird diese Aufgabe kommissarisch von einem Mitglied des Vereinsvorstandes übernommen. Die Entscheidung wird im Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Vereinsausschussmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, sollte sich auch hier eine Stimmgleichheit ergeben, entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.

§ 4 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus dem/der durch die Jugendvollversammlung gewählten Jugendleitern/in, dem/der stellvertretenden Jugendleiterin, dem/der Jugendsprecher/in und gegebenenfalls weiteren Mitarbeiter/innen. Nur der/die Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereins-Vorstand.

§ 5 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand. Die/der Stellvertreter ist nur bei Abwesenheit des/der Vereinsjugendleiter/in im Vereinsvorstand stimmberechtigt.

§ 6 Jugendkasse

- 1) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß nach Anweisung des Hauptkassiers geführt
- 2) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen und wird in die Hauptkasse aufgenommen.
- 3) Die Jugendkasse erhält vom Hauptverein zu Beginn eines jeden Jahres einen Zuschuß. Die dem Hauptverein zufließenden öffentlichen Zuschüsse für die jugendpflegerische Maßnahmen bilden die Grundlage des Zuschusses an die Jugendkasse. Der Hauptausschuß kann auf Antrag entsprechend der von der Vereinsjugend vorgeschlagenen Aktivitäten weitere Finanzmittel bewilligen.
- 4) Die Vereinsjugend und gegebenenfalls weitere Mitarbeiter/innen wirtschaften selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Zu Beginn des Spieljahres ist unter Einbeziehung und in Absprache mit den Jugendbetreuern ein Haushaltsplan zu erstellen.
- 5) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den für den Hauptverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
- 6) Nicht verbrauchte Finanzmittel verbleiben auch nach Beendigung des Geschäftsjahres bei der Vereinsjugend und stehen dieser auch weiterhin zur Verfügung.

§ 7 Inkrafttreten und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Hauptausschuß mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen der Jugendordnung. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Hauptausschuß in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

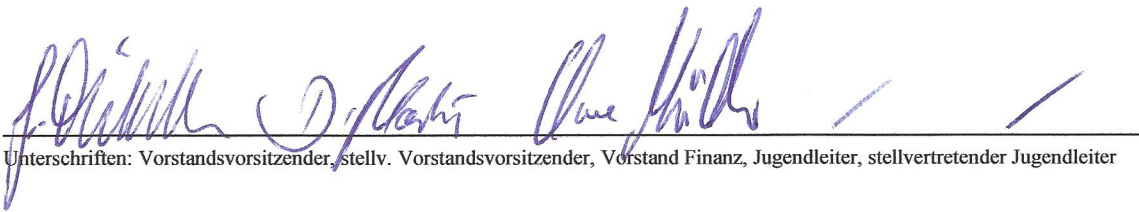
Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Inkraftsetzung:

Die Jugendvollversammlung hat die Jugendordnung am 21.11.2014 mit 15 Stimmen bei 1 Stimmenthaltungen und 0 Gegenstimmen beschlossen.

Der Vereinsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.11.2014 die Jugendordnung vorbehaltlich der Annahme durch die Jugendvollversammlung bestätigt. Da die Änderung auch eine Satzungsänderung erfordert, wird die endgültige in Kraftsetzung vom Ergebnis der Satzungsänderung zur Jahreshauptversammlung am 24.01.2015 abhängen. Der Satzungsänderung wurde auf der Jahreshauptversammlung zugestimmt.

Nagold-Emmingen, den 24.01.2015



SFE Jugendstruktur



Struktur SFE Jugendabteilung

